

Ansprechpartnerin (AfC) oder Beauftragte für Chancengleichheit (BfC)?

An jeder Dienststelle findet sich im Kollegium eine AfC oder BfC als Ansprechpartnerin rund um Fragen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, zur Personalentwicklung von Frauen und der Umsetzung des Chancengleichheitsgesetzes.

Ansprechpartnerin an Schulen (AfC):

- Bei weniger als 50 Beschäftigten (§15 ChancenG)
- Wird von der Schulleitung bestellt (Wahl durch weibliche Beschäftigte empfehlenswert)
- Keine Entlastungsstunde
- Aufgabe: Informationsvermittlung

Beauftragte für Chancengleichheit (BfC):

- Bei mehr als 50 Beschäftigten (§15 ChancenG)
- Amtszeit 5 Jahre (Wahlunterlagen auf der Homepage des Kultusministeriums)
- 1 Unterrichtsstunde Entlastung (wird der Schule zugewiesen)
- Umfangreiche Aufgaben und Rechte

Rechtsgrundlage Chancengleichheitsgesetz:

„In jeder Dienststelle mit 50 und mehr Beschäftigten ist eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin nach vorheriger Wahl zu bestellen.“ (§ 15 Abs 1 Satz 1)

„In allen anderen Dienststellen ist eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten und die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen.“ (§ 15 Abs 1 Satz 4)

Für die Ansprechpartnerinnen (AfC) an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Bereich des SSA Ludwigsburg ist die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) beim Staatlichen Schulamt Ludwigsburg zuständig.

Für die BfC und die AfC gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 18 Abs. 6) über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten in der Dienststelle, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus.